

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Februar 2015

39. Jahrgang / Nr. 5

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

40. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 197 „Wohnpark Steinmarne“
41. Haushaltssatzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
42. Einziehung der Straße „Auf dem Dubben“, Ortschaft Lintig, Ortsteil Großenhain, in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven

43. Einziehung einer Teilstrecke der Straße „Achtern Kamp“ (vormals Hinterm Kamp, Straßenumbenennung zum 01. Januar 2015), Ortschaft Lintig, Ortsteil Meckelstedt, der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven
44. Aufhebungssatzung zur Satzung des **Fleckens Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 8. Dezember 1989
45. Haushaltssatzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

40.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 197 „Wohnpark Steinmarne“

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 09. Dezember 2014 diesen Bebauungsplan Nr. 197 „Wohnpark Steinmarne“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 20. Januar 2015

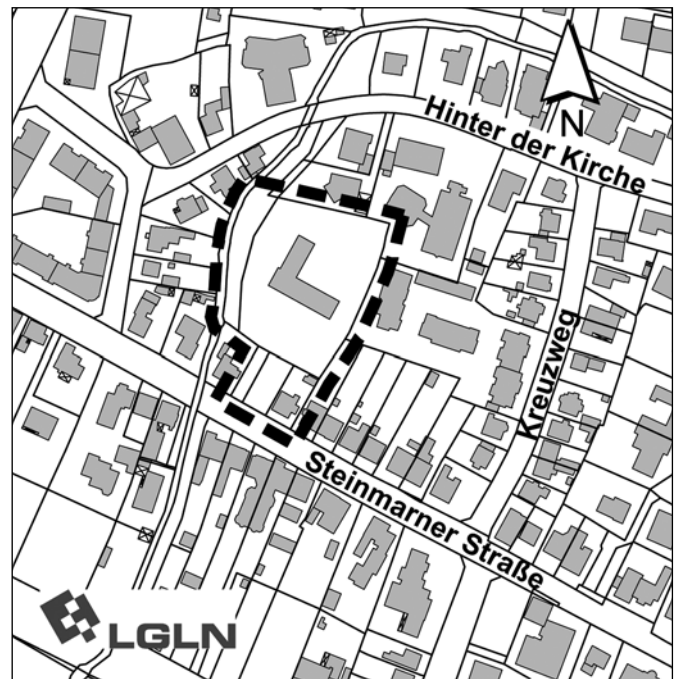
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Steinmarner Straße im Süden, im Osten durch bestehende Bebauung entlang der Straße „Mühlentrift“ im Norden durch bestehende Bebauung entlang der Straße „Hinter der Kirche“ sowie im Westen durch eine Grundstücksparzelle entlang des Gewässers „Döser Wettern“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 22. Januar 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

41.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 43.676.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 43.676.400 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 41.516.700 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 38.426.400 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.269.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.697.200 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.737.500 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.399.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 44.523.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 44.523.200 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

1. im **Erfolgsplan** mit
 - 1.1 Erträgen in Höhe von 86.200 €
 - 1.2 Aufwendungen in Höhe von 523.400 €
2. im **Vermögensplan** mit
 - 2.1 Einnahmen in Höhe von 61.600 €
 - 2.2 Ausgaben in Höhe von 61.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 904.100 € festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplan des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.919.400 € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden auf 14.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 470 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 25.000 € je Haushaltsposition nicht überschreiten.

Geestland, den 14. Januar 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Geestland für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. Januar 2015 unter dem Aktenzeichen 15 01 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKG in der Zeit vom 09. Februar 2015 bis 17. Februar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus I der Stadt Geestland, Sieverner Straße 10, 27607 Geestland, öffentlich aus.

Langen, den 05. Februar 2015

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

42.

EINZIEHUNG der Straße „Auf dem Dubben“, Ortschaft Lintig, Ortsteil Großenhain, in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

Die im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandete und schraffierte Straße „Auf dem Dubben“, Länge 210 m, Gemarkung Großenhain, Flur 4, Flurstück 18/1, Ortsteil Großenhain, Ortschaft Lintig, in der Stadt Geestland, ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Die genannte Fläche hat ihre allgemeine Verkehrsbedeutung verloren und dient nur den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.



Die Ankündigung der Einziehung der Straße „Auf dem Dubben“ erfolgte gemäß § 8 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz mit ortsüblicher Bekanntmachung am 10. Januar 2015.

Der Rat der Gemeinde Lintig hat die Einziehung der Straße „Auf dem Dubben“ in seiner Sitzung am 04. September 2014 beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Einziehung der Straße „Auf dem Dubben“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung der Straße „Auf dem Dubben“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Geestland, den 27. Januar 2015

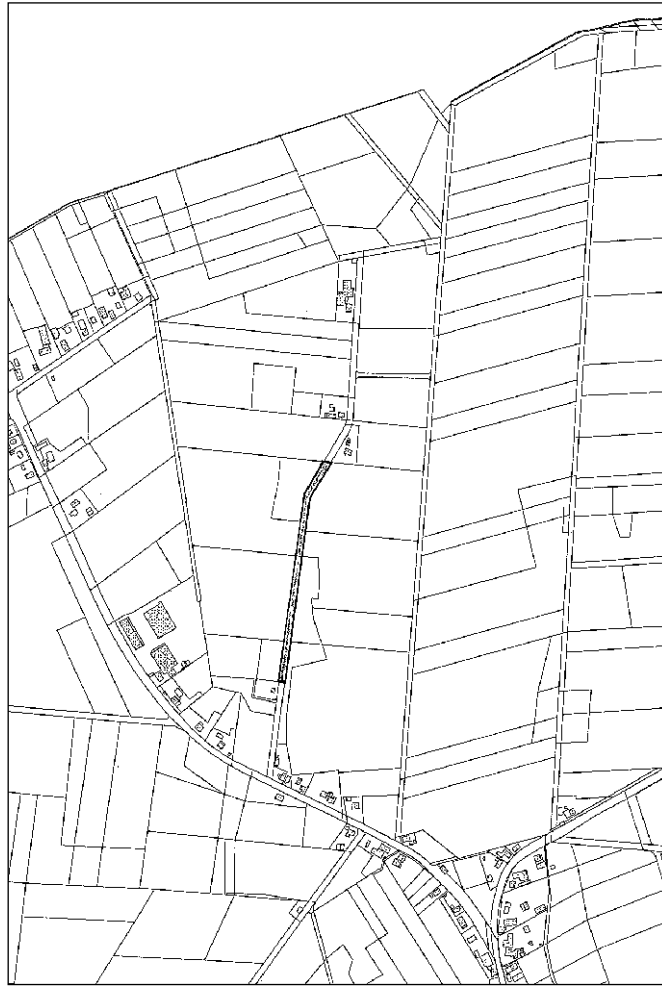
(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

43.

EINZIEHUNG einer Teilstrecke der Straße „Achtern Kamp“ (vormals Hinterm Kamp, Straßenumbenennung zum 01. Januar 2015), Ortschaft Lintig, Ortsteil Meckelstedt, der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

Die im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandete und schraffierte Teilstrecke der Straße „Achtern Kamp“, Länge 445 m, Gemarkung Meckelstedt, Flur 3, Flurstück 275/166 tlw., Ortsteil Meckelstedt in der Ortschaft Lintig, ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Die genannte Fläche hat ihre allgemeine Verkehrsbedeutung verloren und ist zugewachsen.



Die Ankündigung der Einziehung der Teilstrecke der Straße „Achtern Kamp“ erfolgte gemäß § 8 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz mit ortsüblicher Bekanntmachung am 10. Januar 2015.

Der Rat der Gemeinde Lintig hat die Einziehung der Teilstrecke der Straße „Achtern Kamp“ in seiner Sitzung am 04. September 2014 beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Einziehung der Teilstrecke der Straße „Achtern Kamp“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung der Teilstrecke der Straße „Achtern Kamp“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Geestland, den 27. Januar 2015

(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

44.

AUFHEBUNGSSATZUNG zur Satzung des Fleckens Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 8. Dezember 1989

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung für den Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“ vom 08. Dezember 1989 (Inkraft-Treten 01. Januar 1990) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Geestland, den 22. Januar 2015

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

45.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 06. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	9.423.400 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	9.423.400 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	9.005.000 €
2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	8.643.800 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf	839.600 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf	1.123.800 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	284.200 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	292.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 284.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.499.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) 430 v. H.
b) für andere Grundstücke	(Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	370 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 € nicht übersteigen.

Otterndorf, den 06. Januar 2015

Stadt Otterndorf	
Johannßen	Zahrte
Bürgermeister	Stadtdirektor
(L.S.)	

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Otterndorf für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Cuxhaven am 28. Januar 2015 unter dem Aktenzeichen 15.2 11.6.01 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 9. bis zum 17. Februar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Otterndorf, den 5. Februar 2015

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften